

Bundesbeschluss zur Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2008–2015 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP)

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006¹
über Regionalpolitik,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2007²,
beschliesst:*

Art. 1 Förderschwerpunkte (Ausrichtung 1 der NRP)

Das Mehrjahresprogramm des Bundes zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik enthält die folgenden thematischen Förderschwerpunkte in der folgenden Prioritätenordnung:

- a. 1. Priorität:
 1. Vernetzen exportorientierter industrieller Wertschöpfungssysteme zur Erhöhung von Innovationsintensität und Vermarktungsfähigkeit,
 2. Unterstützen des Strukturwandels im Tourismus;
- b. 2. Priorität:
 1. Vernetzen und Stärken marktwirtschaftlich organisierter Bildungs- und Gesundheitsunternehmen,
 2. Ausschöpfen von Exportpotenzialen der Energiewirtschaft,
 3. Erhöhen der Wertschöpfung aus der Nutzung natürlicher Ressourcen,
 4. Erhöhen der Wertschöpfung der Agrarwirtschaft in geöffneten Märkten.

Art. 2 Förderinhalte (Ausrichtung 1 der NRP)

Zur Umsetzung der Förderschwerpunkte werden gefördert (Förderinhalte):

- a. Aktivitäten im vorwettbewerblichen Bereich;
- b. Aktivitäten im überbetrieblichen Bereich;
- c. wertschöpfungsorientierte Infrastrukturen;
- d. interregionale und internationale Vernetzung;
- e. Institutionen und institutionelle Reformen.

¹ SR 901.0; AS 2007 681

² BBl 2007 2445

Art. 3 Flankierende Massnahmen (Ausrichtung 2 und 3 der NRP)

Für die Jahre 2008–2015 werden für die flankierenden Massnahmen nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik folgende Schwerpunkte festgelegt:

- a. Stärkung der Zusammenarbeit auf Bundesebene zwischen den Bereichen Regionalpolitik und weiteren Bundesaufgaben mit dem Ziel, Synergien zu schaffen und gemeinsame Vorhaben durchzuführen (Ausrichtung 2);
- b. Förderung von Regionen mit besonderen Problemen (Ausrichtung 2);
- c. Schaffung und Betrieb eines Wissens- und Qualifizierungssystems zur Regionalentwicklung (Ausrichtung 3).

Art. 4 Selektionsregeln

Die Förderinhalte sind in der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton so festzulegen, dass:

- a. die zentralen Herausforderungen des Berggebiets, des weiteren ländlichen Raums und der Grenzregionen abgedeckt sind und der Strukturwandel in diesen Gebieten aktiv begleitet wird;
- b. die Massnahmen, die der Bund gestützt auf die Programmvereinbarungen mit den Kantonen fördert, gemäss Exportbasis-Ansatz zur Stärkung der Gebiete als Standorte für exportfähige wirtschaftliche Leistungen beitragen. Export bedeutet dabei einen Güter- oder Leistungstransfer aus der Region, dem Kanton oder der Schweiz hinaus;
- c. den Marktrealitäten und den sich daraus ergebenden Potenzialen Rechnung getragen wird.

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.